

kenntnisse zuwenden wollen. In der Bewegung der evangelischen Kirche, die ich nicht so allgemein zugestehen kann, wie sie von einigen Seiten behauptet worden, finde ich kein Hinderniß, den Deutsch-Katholiken einen interimistischen Zustand zu gewähren, der ihnen das Vertrauen giebt, daß ihre Existenz für immer und so lange begründet sei, bis das Gesetz eine Abänderung gestattet. In diesem Stücke habe ich das vollkommenste Vertrauen zur Staatsregierung. Ich bin überzeugt, daß die Staatsregierung, wenn von den Ständen eine solche Bestimmung gemacht worden ist, dieselbe nicht auf irgend eine Weise zum Nachtheil der Neu-Katholiken ändern und modificiren werde.

Präsident Braun: Ich kann die Debatte als geschlossen ansehen und gebe dem Referenten das Schlußwort.

Referent Abg. D. Haase: Ich kann der Kammer nur anrathen, sich der Deputation anzuschließen. Ich habe die Gründe schon früher erwähnt, warum ich es für unerläßlich halte, daß entweder ein rein provisorisches Gesetz, oder eine in dieser Beziehung demselben gleichstehende Verordnung gegeben werde. Der §. 32 der Verfassungsurkunde bezieht sich, wie die Regierung in der Vorlage gesagt hat, eben so auf den Privatcultus, wie auf die Aufnahme einer Confession. Es ist darin nicht bloß von der freien öffentlichen Anerkennung einer Confession die Rede, sondern auch vom Privatcultus; denn es heißt daselbst ausdrücklich: es soll das Maaß gesetzlich festgestellt sein, nach welchem Jedem der Schutz in der Gottesverehrung seines Glaubens gewährt werden soll; und die Regierung folgert auch selbst daraus sehr richtig, daß, um den Deutsch-Katholiken auch nur den Privatcultus zu gestatten, ein Gesetz nothwendig sei. Aber, meine Herren, machen wir ein Gesetz, wenn wir der Staatsregierung in dieser Sache eine Ermächtigung geben, eine carta blanca, wodurch sie autorisirt wird, zu thun oder nicht zu thun, was sie will? Nein. Ehe wir aber den Boden der Verfassung verlassen, ist es besser, wir beschließen gar nichts. Die Regierung handle dann auf ihre Verantwortlichkeit hin, wenigstens sind wir dann von der Verantwortlichkeit frei, welche uns treffen würde, wenn wir die carta blanca ertheilen. Ich sehe wirklich nicht ein, warum man von Seiten der Staatsregierung der Ansicht der Deputation, und ich hoffe, auch der Ansicht der Kammer widerspricht, und eine Ordnung dieser Angelegenheit auf dem Wege, welchen die Verfassungsurkunde gebietet, nicht treffen will. Von einer Befürchtung, man spreche dadurch eine Anerkennung aus, kann nicht die Rede sein, weil in der Vorlage selbst gesagt ist: „ohne daß jedoch hieraus die Andeutung eines künftigen Anerkenntnisses zu folgern sein würde“, und diese Verwahrung kann in das Gesetz eben so, wie in die von der Deputation vorgeschlagene Verordnung kommen. Oder steht zu bezweifeln, daß die deutsch-katholische Confession eine christliche sei? Ich habe die Augsburgerische Confession vor mir. Diese setzt den Character der christlichen Confession Artikel 7 darin, „daß in selbiger das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sacramente, laut des Evangelii, gereicht werden.“ Kann man nach dem Ausspruche dieser Urkunde

noch daran zweifeln, daß die deutsch-katholische Confession eine christliche sei? Ich sehe dazu keinen Grund, und eben so wenig sehe ich dafür einen Grund, warum die theologischen Gutachten darüber so lange sich verzögern. Nachdem das Glaubensbekenntniß der Deutsch-Katholiken vorliegt, könnte man sich nun wohl bald entscheiden. Die Gutachten, welche bereits eingelangt sind, können unmöglich zum Nachtheil der Deutsch-Katholiken ausgefallen sein und ausgesprochen haben, daß die deutsch-katholische Confession den christlichen nicht beigezählt werden könne; hat doch ein Mitglied der theologischen Facultät in Leipzig in der ersten Kammer ausdrücklich gesagt, es sei unzweifelhaft, daß die Deutsch-Katholiken Christen seien. Ich sehe keinen Grund, warum man von dem abgehen will, was von der Constitution zur Pflicht gemacht worden ist. Ich sehe ferner keinen Grund ein, warum man unter diesen Umständen von dem abgehen will, was in der Verfassungsurkunde zur Pflicht gemacht worden ist, den Schutz, welcher den Deutsch-Katholiken in der Gottesverehrung ihres Glaubens gewährt werden soll, und das Maaß dieses Schutzes gesetzlich zu bestimmen. Ich kann nicht begreifen, warum der Verfassungsurkunde entgegen Alles in das Ermessen der Regierung gelegt werden soll, womit ihr in der That nicht einmal etwas gedient sein kann. Daß daraus der protestantischen Kirche Schaden entstehen könnte, ist eine eitle Furcht. Ich befürchte das nicht. Der Protestantismus und der Deutsch-Katholicismus scheinen mir Hand in Hand zu gehen, wenigstens stehen die Deutsch-Katholiken den Protestanten weit näher, als jeder andern christlichen Confession, und daher kann dadurch, daß man den Deutsch-Katholiken gesetzlich vorschreibt, wie weit sie mit ihrem Cultus gehen können, unserer Confession kein Schaden erwachsen. — Unlangend die Bemerkungen, welche speciellen Inhalts sind und gegen das Gutachten und die Anträge der Deputation gemacht worden sind, so habe ich auf die, welche dahin ging, man könne nicht verstehen, was bei Punkt 2 a. unter den Worten: „Kirchen anderer Confessionen“ gemeint sei, zu erwidern: „die Deutsch-Katholiken haben keine Kirche,“ also ist hier von allen Kirchen im Lande die Rede. Unlangend die Behauptung bei d., daß dem Vorschlage der Deputation Voraussetzungen zum Grunde lägen, welche zuweilen nicht zutreffen möchten, und daß daher für eine Kirchengemeinde, welche den Gebrauch ihrer Kirche gestattet, daraus nachtheilige Folgen entstehen könnten, so scheint mir diese nicht begründet. Wenn nach dem Vorschlage der Deputation die Einwilligung von Gemeinde, Kircheninspection und Patron gegeben wird, so liegt in der Uebereinstimmung dieser drei Factoren gewiß eine Garantie für die Gemeinde, und soll die darauf begründete Gestattung des Gebrauchs der Kirche von diesen drei gemeinschaftlich wieder aufgehoben werden, so ist Letzteres nur die rechtliche Folge des Erstem, und enthält das Anerkenntniß des gleichen gemeinsamen Rechts aller drei Factoren. Die Besorgniß, daß eine Kirchengemeinde durch Predigten der deutsch-katholischen Geistlichen, nachdem sie ihnen die Kirche gestattet, sich in Mißstimmung versetzt fühlen könne, und die gegebene Erlaubniß, die Kirche mit zu benutzen, bereuen möchte, erlebigt sich durch